



# **Weisungen über die Eltern- und Gemeindebeiträge**

vom 15.10.2018

in Kraft seit 01.08.2018

Änderungen vom 14.10.2019

Gestützt auf

- das Volksschulgesetz vom 19. März 1992
- die Weisungen der Erziehungsdirektion; Unentgeltlichkeit des Unterrichts an Kindergärten, Primarschulen und Oberstufen (periodische Publikation im Amtlichen Schulblatt)

erlässt der Gemeinderat folgende

## Weisungen

über die Eltern- und Gemeindebeiträge.

### 1. Definitionen

Unter diese Weisungen fallen

- Schulreisen, Landschulwochen, Wintersportlager und Abschlussreisen;\*
- Exkursionen, besondere Veranstaltungen wie Lehrausflüge, Besuche von Konzert-, Kino-, Theateraufführungen, besondere Lehrveranstaltungen, Besuche von Badeanstalten, Eisbahnen, Sporttagen, Tierpärken, Museen, Ausstellungen usw.\*

### 2. Genehmigungspflicht

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Aktivitäten sind vor der Durchführung durch die Schulleitung zu genehmigen.

### 3. Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der unter Ziffer 1 aufgeführten Aktivitäten erfolgt durch Eltern- und Gemeindebeiträge.

<sup>2</sup> Der Gemeindebeitrag dient dazu, die Gesamtkosten der Veranstaltung nach Einbezug des Elternbeitrags abzudecken.

<sup>3</sup> Überschreiten die Gesamtkosten die Maximalbeiträge von Eltern und Gemeinde, sind die Mehrkosten der Klassenkasse zu entnehmen.\*

<sup>4</sup> Bei den Kindergärten und den 1. bis 4. Klassen geht bei Schulreisen der Gemeindebeitrag dem Elternbeitrag vor.

### 4. Spesen

<sup>1</sup> Nebst den Gemeindebeiträgen nach Ziffer 3 Absatz 2 werden zu Lasten der entsprechenden Budgetrubrik folgende Auslagen und Entschädigungen übernommen:

- Materialkosten für Landschulwochen, Spezialkarten, allgemeine Unterrichtshilfen etc., sofern sie ordentlich ausgewiesen werden;
- Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Eintritte für Lehr- und allfällige Begleitpersonen;
- Entschädigungen an Hilfspersonen und Küchenpersonal;
- Trinkgelder.

<sup>2</sup> Nötige Rekognoszierungen sind mit der Schulleitung vorgängig abzusprechen. Sie werden nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde abgegolten.

<sup>3</sup> Ist am Veranstaltungsort ein privates Fahrzeug erforderlich, ist dies beim Einreichen des Projekts nach Ziffer 2 zu begründen. Die Kilometerentschädigung für das Überführen des Fahrzeugs von Ittigen an den Veranstaltungsort und zurück richtet sich nach Ziffer 8 Absatz 3.\*

<sup>4</sup> Für andere Zwecke werden keine Fahrzeugentschädigungen ausgerichtet.

## 5. Abrechnung

<sup>1</sup> Die Abrechnung über durchgeführte Veranstaltungen und Lager ist innert 30 Tagen nach Abschluss der Schulleitung einzureichen.

<sup>2</sup> Sämtliche Ausgaben sind zu belegen. Für die Abrechnung sind die speziellen Abrechnungsformulare zu verwenden.\*

## 6. Ansätze

### 6.1 Schulreisen

Schuljahr	Anzahl Tage	Elternbeitrag pro Kind in CHF	max. Gemeindebeitrag pro Kind in CHF
Kindergarten	1	25	8
1.	1	25	8
2.	1	25	10
3.	1	25	12
4.	1	25	14
5.	1	25	17
6.	1	25	20
7.	1	25	24
8.	2	50	72
9.	3	75	130
		plus Spesen	

### 6.2. Exkursionen

<sup>1</sup> ... aufgehoben \*

<sup>2</sup> Für Exkursionen finanziert die Gemeinde maximal CHF 30 pro Kind und Kalenderjahr. \*

<sup>3</sup> Für tägige Exkursionen wird den Eltern eine Tagespauschale von CHF 25 belastet.

### 6.3 Landschulwochen

- Elternbeitrag CHF 25 pro Kind und Tag
- Gemeindebeitrag max. CHF 130 pro Kind und Lager plus Beitragsreduktionen und Spesen

#### 6.4 Wintersportlager

- Elternbeitrag CHF 25 pro Kind und Tag
- Gemeindebeitrag max. CHF 200 pro Kind und Lager plus Beitragsreduktionen und Spesen \*

#### 6.5 Abschlussreisen \*

Für Abschlussreisen mit einer Dauer von drei bis acht Tagen wird auf eine Landschulwoche (maximal fünf Tage) und gegebenenfalls zusätzlich auf eine Schulreise (maximal drei Tage) verzichtet bzw. diese zusammengelegt. Dies gilt ebenfalls für die Gemeinde- und Elternbeiträge.

Beiträge nach Länge der Reise:

Anzahl Tage	Elternbeitrag pro Kind in CHF	max. Gemeindebeitrag pro Kind in CHF
3	75	200
4	100	226
5	125	252
6	150	278
7	175	304
8	200	330

#### 7. J + S-Beiträge

J + S-Beiträge werden zu Gunsten des jeweiligen Jugend- und Sportanlasses vereinbart.

#### 8. Entschädigungen

<sup>1</sup> Mehrtägige Reisen und Lager werden wie folgt entschädigt:

- Hilfspersonal CHF 100 pro Tag
- Küchenpersonal CHF 120 pro Tag

<sup>2</sup> Pro Lager gilt ein Maximalbetrag von CHF 1'100. Vom Maximalbeitrag ausgenommen sind Wintersportlager.

<sup>3</sup> Kilometerentschädigungen werden nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde ausgerichtet.

#### 9. Beitragsreduktionen

<sup>1</sup> In Härtefällen kann der Elternbeitrag entsprechend reduziert werden. Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs. Über das Gesuch entscheidet der Leiter der Abteilung Bildung.

<sup>2</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentlichen Sozialdienste gewährt, werden die Kosten durch die Sozialhilfe getragen.

<sup>3</sup> Die finanziellen Verhältnisse werden aufgrund des steuerbaren Einkommens beurteilt. Die Anspruchsberechtigten dürfen kein steuerpflichtiges Vermögen ausweisen.

<sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

<sup>5</sup> Die Reduktion des Elternbeitrags wird nach Einkommen und Kinderzahl wie folgt abgestuft:

Steuerbares Einkommen	bis CHF 22'000	bis CHF 29'000	bis CHF 36'000	bis CHF 43'000	bis CHF 50'000
Kinderzahl	Gemeindebeitrag				
<b>1</b>	90 %	40 %	0 %	0 %	0 %
<b>2</b>	90 %	50 %	20 %	0 %	0 %
<b>3</b>	90 %	60 %	30 %	0 %	0 %
<b>4</b>	90 %	70 %	40 %	10 %	0 %
<b>5</b>	90 %	80 %	50 %	20 %	20 %
<b>6</b>	90 %	90 %	60 %	30 %	30 %

## 10. Änderung der Weisungen

Der Gemeinderat beschliesst Änderungen der vorliegenden Weisungen auf Antrag der Bildungskommission.

## 11. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf 1. August 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 21. November 2001.

## Genehmigung

Die Weisungen über die Eltern- und Gemeindebeiträge hat der Gemeinderat am 15. Oktober 2018 genehmigt.

### GEMEINDE ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

### **Genehmigung der Änderungen**

Der Gemeinderat hat am 14. Oktober 2019 die Änderungen der Weisungen über die Eltern- und Gemeindebeiträge genehmigt. Die Änderungen treten per 1. August 2019 in Kraft.

### **GEMEINDERAT ITTIGEN**

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp

sig. Annamarie Dick

## Änderungstabelle

### Änderungstabelle nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
15.10.2018	01.08.2018	Weisungen	Erlass
14.10.2019	01.08.2019	Weisungen	Änderung

### Änderungstabelle nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Art. 1	14.10.2019	01.08.2019	Geändert
Art. 3 Abs. 3	14.10.2019	01.08.2019	Eingefügt
Art. 4 Abs. 3	14.10.2019	01.08.2019	Geändert
Art. 5 Abs. 2	14.10.2019	01.08.2019	Geändert
Art. 6.2 Abs. 1	14.10.2019	01.08.2019	Aufgehoben
Art. 6.2 Abs. 2	14.10.2019	01.08.2019	Geändert
Art. 6.4	14.10.2019	01.08.2019	Geändert
Art. 6.5	14.10.2019	01.08.2019	Eingefügt